

Schulordnung für Studierende der Kirchlich-theo- logischen Schule Bern (KTS-Schulordnung)

vom 29. März 1995 (Stand am 1. Januar 2008)

Die Schulkommission,

gestützt auf Art. 6 Abs. 4 Bst. a des Reglements für die Kirchlich-theologische Schule Bern¹,

beschliesst:

Art. 1 Unterrichtsbesuch

Der Besuch des Unterrichts ist verbindlich. Die Studierenden setzen sich aktiv mit den Unterrichtsinhalten auseinander. Das Rektorat kann gelegentlich den Besuch von ausserordentlichen Schulanlässen auch ausserhalb der im Stundenplan festgelegten Zeiten für verbindlich erklären. Zeitpunkt und Dauer von Spezialanlässen sind aus dem Semesterplan ersichtlich. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte notwendig.

Art. 2 Pünktlichkeit

Die Studierenden halten sich an die Unterrichtszeiten.

Art. 3 Hausaufgaben

Hausaufgaben und Semesterarbeiten stellen einen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie stehen in einem sinnvollen Bezug zum Unterricht.

Art. 4 Anliegen der Studierenden

Studierende haben das Recht, bei den Lehrkräften oder dem Rektorat persönliche Anliegen oder solche des Kurses vorzubringen. Die Angesprochenen verfolgen die Anliegen im Rahmen ihrer Kompetenzen oder

¹ KES 34.620.

leiten sie im Einverständnis mit der Studierenden / dem Studierenden an die zuständigen Personen oder Gremien weiter.

Art. 5 Konvent der Studierenden²

Die Studierenden des Maturitätskurses bilden den Konvent, der mindestens einmal pro Semester, ordentlicherweise an dessen Anfang, zusammentritt. Seine Beauftragten vertreten die Anliegen der Studierenden gegenüber der Schule (Art. 9 des KTS-Reglements). Der Konvent der Studierenden ordnet je ein Mitglied mit beratender Stimme in die Konferenz der Lehrkräfte (Art. 8 des KTS-Reglements) und in die Schulkommission (Art. 6 des KTS-Reglement) ab. Der Konvent der Studierenden hat das Recht, die Einberufung einer Konferenz der Lehrkräfte zu verlangen.

Art. 6 Dispensation

Das Rektorat kann Studierende befristet vom Besuch einzelner Fächer befreien, wenn besondere Gründe vorliegen. Infolge Dispensation nicht besuchte Lektionen werden nicht als Absenzen gezählt.

Art. 7 Fünf halbe freie Tage

Die Studierenden haben Anrecht auf höchstens fünf halbe freie Tage pro Schuljahr. Über eine beabsichtigte Abwesenheit muss spätestens zwei Tage im voraus eine schriftliche Mitteilung im Besitze des Rektorats sein. Der Bezug von Halbtagen ist nicht möglich, wenn eine angekündigte schriftliche Prüfung, bzw. eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet. Die Nacharbeit von Unterrichtsstoff, der wegen einer Selbstdispensation verpasst worden ist, liegt in der alleinigen Verantwortlichkeit der Studierenden. Eine Übertragung von ‚nicht bezogenen‘ Halbtagen auf das nachfolgende Schuljahr ist nicht statthaft. Die formell korrekt ‚bezogenen‘ Halbtage gelten als Dispensationen; sie werden nicht als Absenzen ins Zeugnis eingetragen.

Art. 8 Absenzen

Als ordentliche Entschuldigungsgründe gelten: Krankheiten der Studierenden, Todesfälle und unter Umständen Krankheiten in der Familie.

Art. 9 Urlaub

Urlaub wird gewährt bei Arzt- und Zahnarztbesuch, wichtigen Familienergebnissen, Umzug, Aufgebot durch Amts- und Dienststellen. Ausnahmsweise können auch weitere Gründe anerkannt werden. Kein Urlaub wird

² KES 34.620.

erteilt u.a. für die Ausübung bezahlter Tätigkeit, Erledigen von Schularbeiten, Vergnügungsreisen.

Art. 10 Urlaubskompetenz

Studierende können beurlaubt werden

- von den Lehrkräften für einzelne Lektionen, wenn es vom Unterricht her vertretbar ist,
- vom Rektorat in den übrigen Fällen, sofern die Urlaubsdauer fünf Schultage nicht übersteigt,
- von der Präsidentin / dem Präsidenten der Schulkommission für Urlaube von über fünf Schultagen.

Vor einer voraussehbaren längeren Abwesenheit ist dem Rektorat ein schriftliches Urlaubsgesuch mit Angabe des Zwecks einzureichen.

Art. 11 Absenzenkontrolle

Die Lehrkräfte halten die Absenzen im Klassenbuch fest. Studierende informieren bei jeder unvorhergesehenen Absenz umgehend telefonisch die Schule. Dauert die Absenz mehr als drei Tage, kann das Rektorat eine schriftliche Begründung oder ein Arztzeugnis verlangen.

Art. 12 Verstösse gegen die Absenzordnung

Eine zu grosse Zahl von Absenzen gefährdet den Ausbildungserfolg.

Das Rektorat macht in diesem Fall die Studierende / den Studierenden auf mögliche Folgen des unregelmässigen Schulbesuches aufmerksam. Bleibt die Warnung erfolglos, erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Konferenz der Lehrkräfte eine Meldung an die Schulkommission.

Art. 13 Nachproben

Von Seiten der Studierenden gibt es keinen Anspruch auf Nachproben. Die Lehrkraft kann jedoch Nachproben anordnen.

Art. 14 Unerlaubte Hilfsmittel

Gegen Studierende, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, werden Massnahmen ergriffen. Die Lehrkraft ist berechtigt, die betreffenden Leistungen nicht zu bewerten. Sie kann eine Nachprobe, auch ausserhalb der Unterrichtszeit, ansetzen.

Art. 15 Verstösse

Studierende, die gegen diese Schulordnung verstossen, werden ermahnt. In schweren Fällen ist das Rektorat beizuziehen. Bei Verstössen kann das Rektorat nach Rücksprache mit der Lehrkraft die Präsidentin / den

Präsidenten der Schulkommission beiziehen oder den Fall zur disziplinarischen Behandlung der Schulkommission übergeben.

Art. 16 Konflikte

Konflikte aller Art werden schulintern in erster Linie durch gemeinsame Gespräche der Direktbetroffenen gelöst. Findet keine Einigung statt, kann die Studierende / der Studierende eine Vertrauensperson beiziehen. Führen auch diese Gespräche zu keiner Einigung, wird die Schulkommission eingeschaltet. Diese bemüht sich um eine Schlichtung. Kann eine solche nicht erzielt werden, hat die Kommission zu entscheiden.

Art. 17 Recht auf Anhörung

Auf allen Stufen der Konfliktregelung (gemäss Art. 16) erhält die Studierende / der Studierende Gelegenheit, zur Sache Stellung zu nehmen. Sie / er kann zur Anhörung einer Person des eigenen Vertrauens mitbringen.

Art. 18 Wiedererwägung

Studierende können bei Entscheiden und Massnahmen um Wiedererwägung nachsuchen. Wiedererwägungsgesuche schieben die dreissigtägige Beschwerdefrist nicht auf.

Art. 19 Beschwerdewesen

Gegen Entscheide des Rektorats kann bei der Schulkommission innert dreissig Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden. Gegen Entscheide der Schulkommission kann beim Synodalrat innert dreissig Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art. 20 Studierende des 5. - 8. Semesters

Diese Schulordnung gilt für die KTS-Sprachkurse des 5.-8. Semesters sinngemäss.

Von der Schulkommission genehmigt am 29. März 1995.

Diese Schulordnung tritt am 23. April 1995 in Kraft.

Der Präsident der Schulkommission: *Marcel Michel*

Der Rektor: *Ulrich J. Gerber*